



Bürger.Gemeinschaft.Wendschott
Wir für unser Dorf

Bürger.Gemeinschaft.Wendschott e.V (B.G.W.)

1.Vorsitzende Jennifer Dreborg-Feil, Bergmannsbusch 25, 38448 Wolfsburg
Ortsratsmitglied Klaus-Dietrich Kurtz, Im Morgenfelde 14, 38448 Wolfsburg

An die Verwaltung der Stadt Wolfsburg
An den Ortsrat von Wendschott

“ Antrag 02/2021- Zone 30 auf der „Alte Schulstrasse“ in Höhe der Kita, Richtung Ortsausgang-

Die B.G.W. stellt erneut den Antrag, die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h vor dem Kindergarten in Richtung Ortsausgang.

Begründung:

Um die Sicherheit der Kita-Kinder vor dem Kindergarten zu gewährleisten ist es dringend erforderlich und unumgänglich die Geschwindigkeit in beiden Richtungen vor der Kita auf km/h zu reduzieren. Wir verweisen hier nochmals auf §41 StVo sowie die Verwaltungsvorschrift VwV-StVo vom Mai 2017. Die Verwaltungsvorschriften sprechen nicht von einem Verbot in beiden Richtungen vor der Kita. Die Ablehnungsbegründung der Verwaltung ist sachlich nicht nachvollziehbar und rechtlich einseitig ausgelegt. Eine Gleichbehandlung mit 30 km/h in beide Fahrrichtungen ist nach den Verwaltungsvorschriften zum StVo nicht ausgeschlossen.

Von der B.G.W. wird daher vorgeschlagen, im Zuge der bereits von der Verwaltung veranlassten Versetzung der Ortsschilder, die Zone 30 Schilder vor der Kita in Höhe der Ortsschilder zu versetzen. Als Alternative kann das vorhandene 50 km/h Schild gegen ein 30 km/h Schild ausgetauscht werden. Die Sicherheit der Kita-Kinder auf der viel befahrenen „Alte Schulstraße“ hat hier für uns oberste Priorität.

Anbei der Schriftverkehr mit der Stadt Verwaltung:

17.05.21 von der Verwaltung

die Beschränkung auf Tempo 30 km/h im direkten Bereich des Kindergartens auf nur einer Straßenseite darf aufgrund der Regelungen der Straßenverkehrsordnung nicht auf die Fahrbahn Fahrtrichtung ortsauswärts ausgeweitet werden. Nach wie vor ergibt sich kein Querungsbedürfnis an dieser Stelle, da es auf der dem Kindergarten gegenüberliegenden Seite keinen Gehweg gibt.

Auch für eine generelle Herabsetzung der Geschwindigkeit gibt es keine rechtliche Grundlage, da es an dieser Stelle dankenswerter Weise keine Hinweise auf eine Gefahr für Leib oder Leben gibt, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. Bei der Prüfung hat die Verkehrsbehörde bestehende Richtlinien mit einbezogen. Eine Temporeduzierung allein aufgrund eines erhöhten Querungsbedarfs sieht die Straßenverkehrsordnung nicht vor. Vielmehr wäre dann die Einrichtung einer Querungshilfe angezeigt. Die Einrichtung einer Querungshilfe setzt einige Gegebenheiten voraus. Eine Voraussetzung wäre, dass der Fußgänger-Querverkehr

im Bereich der vorgesehenen Querungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) müssten entsprechend in der Verkehrsspitzenstunde mindestens 50 Fußgängerquerungen stattfinden. Die zuletzt im Jahr 2017 gemessene Spitzenstunde war um ca. 16 Uhr. Das heißt um die gleiche Zeit müssten mindestens 50 Fußgänger die Straße queren. Die Erhebung aktueller Verkehrszahlen zur Prüfung einer Querungshilfe ist aus Sicht der Verwaltung durch den pandemiebedingten Rückgang der Verkehrszahlen derzeit nicht repräsentativ. Es ist auch nicht zu erwarten, dass eine Verschiebung der Spitzenstunde stattgefunden hat. Daneben wird auch nicht erwartet, dass der Kindergarten in dieser Spitzenstunde (16 Uhr) Fußgänger-Querungsbedarfe in Höhe von mindestens 50 auslöst.

Die Prüfung einer Temporeduzierung erfolgte seitens der Verkehrsbehörde abschließend. Solange sich keinen neuen Sachstände ergeben, kann sich an dieser Entscheidung auch nichts ändern.

Schreiben B.G.W. 20.05.21

danke für Ihre zeitnahe Antwort auf unsere Stellungnahme.

Ihre Begründung können wir leider so nicht akzeptieren und sie ist auch nicht zielführend für die Sicherheit der KiTa-Kinder.

Die Verwaltungsvorschriften zum §41 der Straßenverkehrsordnung (VwV-StVo) besagt: „ Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten,- tagesstätten,- krippen,- horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderter Menschen, Alten-und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30km/h zu beschränken, soweit die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügt.“

Nach Versetzung der Ortsschilder befinden wir uns hier innerhalb geschlossener Ortschaft. Laut StVo müssen beide Fahrtrichtungen nicht gleich (hier 30 km/h) behandelt werden. Eine Gleichbehandlung ist aber laut StVo ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Die von Ihnen angeführte Fußgängerquerungen, aus dem Jahr 2017 können hier nicht repräsentativ sein, da die KiTa in 2017 noch nicht im Betrieb war. Des Weiteren möchten wir drauf hinweisen, dass in absehbarer Zeit ein Neubau des Aldi-Marktes zu erwarten ist. Ein durch die pandemiebedingter Rückgang der Verkehrszahlen ist nicht zu erwarten, da das Neubaugebiet „Zur Wildzähnecke“ noch nicht komplett bewohnt ist (z.B. Wendschotter Markt), sowie ein zu erwartendes Neubaugebiet in unmittelbarer Nähe der KiTa.

Außerdem ist im Nahbereich der KiTa starker Ziel- und Quellverkehr mit folgenden Begleiterscheinungen:

- Bringen und Abholen mit vielfachen Ein-und Aussteigen
- Häufiger Parkraumsuchverkehr durch zu wenige Parkplätze an der KiTa
- Häufiger Fahrbahnwechsel durch Eltern und Kindern vom Aldi-Parkplatz zur KiTa
- Radfahrer und Fußgänger die zum Einkaufen die Straße queren

Deshalb schlagen wir nochmals vor, im Zuge der von Ihnen angeordneten Versetzung der Ortsschilder, dass 50km/h Schild gegen ein 30 km/h Schild auszutauschen. Eine Gleichbehandlung in beide Fahrtrichtungen ist hier dringend erforderlich.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Pressemitteilung des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 15.06.201, sowie auf eine Empfehlung des Bundesrates vom 28.02.2017, Drucksache 85/1/17, Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung.

Antwort von der Verwaltung 26.05.21

wie Sie selbst beschreiben finden die Querungen nicht gegenüber der Kita statt, sondern in Höhe des Aldi-Marktes. Eine Geschwindigkeitsreduzierung kommt somit auf der östlichen Fahrbahnseite gegenüber der Kita weiterhin nicht in Betracht. Ich gebe Ihr Anliegen an die Verkehrsplanung weiter, mit der Bitte, die Einrichtung einer Querungshilfe zu prüfen. Die Prüfung kann einige Zeit in Anspruch nehmen, hierfür bitte ich um Verständnis.

Darüber hinaus, kann ich leider nichts für Sie tun. Die Möglichkeiten der Straßenverkehrsordnung in der aktuellen Fassung wurden mit der Geschwindigkeitsreduzierung auf der westlichen Seite vor dem Kindergarten bereits ausgeschöpft.